

Richtlinie

zum Schutz von 1 – 110kV Kabelanlagen der Stromnetz Berlin GmbH

- nachfolgend Netzbetreiber genannt -

Stromnetz Berlin GmbH

Informationssysteme Technik
Leitungsauskunft

Eichenstraße 3 a
12435 Berlin

Ausgabedatum
01.07.2021

Störungsmanagement
Telefon-Durchwahl
(Tag und Nacht)
0800 211 25 25 (kostenlos)

Seite/Umfang
1/3

www.stromnetz.berlin

1 Allgemeine Pflichten

- 1.1 Der Arbeitsbeginn einer Baustelle, in deren Bereich Kabeltrassen des Netzbetreibers vorhanden sind, ist mindestens fünf Arbeitstage vorher dem Netzbetreiber mitzuteilen. In der Aufgrabemeldung ist auf geplante Sprengungen, Bodendurchschlagsraketen, Abbruch- und Rammarbeiten sowie auf Bohrungen und Pressungen besonders hinzuweisen.
- 1.2 Nach längerer Arbeitsunterbrechung hat vor Wiederaufnahme der Arbeiten eine neue Aufgrabemeldung zu erfolgen. In unvorhergesehenen Fällen ist der Netzbetreiber von der Aufgrabung sofort telefonisch zu verständigen, eine schriftliche Meldung ist umgehend nachzureichen.
- 1.3 Erstrecken sich Bauvorhaben über einen längeren Zeitraum, so sind regelmäßig aktuelle Planunterlagen zu erfragen.
- 1.4 Die Bestandspläne müssen stets auf der Baustelle ausliegen, damit sich Bauherr und bauausführende Firma jederzeit über das Vorhandensein und die Lage der Anlagen informieren können. 110 kV- und 30 kV-Kabel werden vom Netzbetreiber in den Bestandsplänen gesondert gekennzeichnet. Der Netzbetreiber behält sich vor, besondere Schutzmaßnahmen, z. B. Bohlenkästen, zu verlangen.
- 1.5 Die genaue Feststellung der Kabellage hat durch Erkundungsschürfungen zu erfolgen, die nur von Hand hergestellt werden dürfen. Bei der Feststellung der Kabellage ist besonders zu beachten, dass Kabel keine starren Leitungen sind. Infolgedessen sind horizontale und vertikale Abweichungen von der eingetragenen Kabeltrasse, z. B. beim Umgehen von Hindernissen (Schächte, Bauwerke), möglich. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass sich Abweichungen von Kabellagen im Plan durch Fremdeinwirkung (unsachgemäßes Überbauen, Einbetonieren usw.) ergeben können, die dem Netzbetreiber nicht bekannt sind).

2 Anlagen des Netzbetreibers

- 2.1 Kabelanlagen des Netzbetreibers befinden sich im Erdreich, in Ingenieurbauwerken und an Freileitungsmasten und hierbei vorwiegend in öffentlichen Flächen (Straßen, Wegen, Plätzen, Grünanlagen, Brücken, Gewässern u. a.), aber auch auf privatem Gelände.
- 2.2 Im Erdreich liegen die Kabel sowohl ungeschützt als auch mit Schutzhauben, Ziegelsteinen oder Schutzplatten bedeckt. Ungeschützte Kabel sind oftmals ca. 30 cm über der obersten Kabellage durch gelbe Trassenwarnbänder mit der Aufschrift:

**– Vorsicht Starkstromkabel VATTENFALL – oder
– Vorsicht Starkstromkabel BEWAG – oder – Vorsicht Starkstromkabel –**
gekennzeichnet. Es wird darauf hingewiesen, dass Kabel in Einzelfällen in einer Tiefe von weniger als 30 cm auffindbar sind. Bei Straßenkreuzungen sind die Kabel im Allgemeinen in Rohrsysteme eingezogen. Zur Kabelanlage gehören auch unterirdische Muffenbauwerke sowie Entlüftungs- und Entleerungsschächte einschließlich der Rohrleitungen und Ölausgleichsgefäße.

- 2.3 Veränderungen an Kabelanlagen sowie Unterfahrungen baulicher Anlagen können auf Antrag vom Netzbetreiber gestattet werden. Sofern dem Antrag stattge-

geben wird, entscheidet der Netzbetreiber, ob die baulichen Maßnahmen vom Netzbetreiber zu Lasten des Antragsstellers oder vom Antragsteller selbst ausgeführt werden.

Ausgabedatum
01.07.2021

Seite/Umfang
2/3

- 2.4 Anlagen des Netzbetreibers dürfen nicht überbaut werden. Bei Näherungen und Kreuzungen sind aus Sicherheitsgründen die Abstände beim Netzbetreiber zu erfragen. Kann dieser Abstand nicht eingehalten werden, so hat die jeweilige Leitungsverwaltung mit Zustimmung des Netzbetreibers einen Näherungsschutz einzubauen. Der Näherungsschutz muss beidseitig mindestens 50 cm über die Kreuzungsstelle hinausgehen.
- 2.5 Bei Anlagen mit Wärmeausstrahlung sind größere Abstände einzuhalten. Die hierfür jeweils erforderlichen Abstände und die zu treffenden Maßnahmen zur Wärmedämmung sind mit dem Netzbetreiber abzustimmen.
- 2.6 Kabelmerkmale, HA-Schilder, Hinweisschilder für Kabelmesspunkte u. a. dürfen in ihrer Lage nicht verändert werden. Sollte aus bautechnischen Gründen eine Lage- bzw. Standortveränderung erforderlich sein, ist diese beim Netzbetreiber schriftlich zu beantragen.
- 2.7 Befinden sich Anlagen des Netzbetreibers im Bereich von Baustelleneinrichtungen, sind sie vor äußeren Einflüssen durch den Baustellenbetrieb zu schützen und zu jeder Zeit ungehindert zugänglich zu halten. Schutzmaßnahmen sind mit dem Netzbetreiber abzusprechen.
- 2.8 Die Anwesenheit eines Beauftragten des Netzbetreibers auf der Baustelle entbindet den Bauherrn bzw. Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortlichkeit bei Beschädigungen an Anlagen des Netzbetreibers.

3 Sicherungsmaßnahmen

- 3.1 Kabel dürfen nur in Handarbeit freigelegt werden. Sie sind in der vorgefundenen Lage zu belassen. Die Arbeiten dürfen nicht begonnen werden, bevor die Kabel nicht aufgefunden worden sind. Können eingezeichnete Kabel nicht geortet und aufgefunden werden, ist beim Netzbetreiber nachzufragen und gegebenenfalls eine Einmessung zu veranlassen.

– Eigenmächtige Veränderungen von Anlagen des Netzbetreibers sind unzulässig –

Aufgenommener Kabelschutz ist sorgfältig beiseite zu setzen, Kabelzeichen dürfen nicht eigenmächtig vom Kabel abgenommen werden.

- 3.2 Bei Ausschachtungen unterhalb der Kabelsohle sind Kabel durch fachkundiges Personal in der vorgefundenen Lage zu sichern. Es ist nicht zulässig, Kabel an die Steifen eines Baugrubenverbaus anzuhängen oder auf den Steifen abzuliegen. Beim Aufhängen von Kabeln ist ein Druckschutz zwischen Kabel und Aufhängung zu legen. Muffen sind zugentlastet zu sichern und gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen.
- 3.3 Kabel, Muffen und Überwegrohre dürfen keiner mechanischen Belastung ausgesetzt und nicht als Widerlager oder Bohlenaufleger benutzt werden. Das Wiedereinbetten der Kabel darf nur in steinfreiem Boden erfolgen. Die vorgefundenen Abstände der Kabel nebeneinander sowie die Tiefenlage dürfen dabei nicht verändert werden.

- 3.4 Aufgenommener Kabelschutz ist so wieder einzubauen, dass zwischen Kabel und Kabelschutz kein Hohlraum entsteht. Entfernte Trassenwarnbänder sind beim Verfüllen 30 cm über der obersten Kabellage auszulegen. Zu ersetzende Trassenwarnbänder werden vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellt.
- 3.5 Beim Verfüllen von Baugruben darf im Bereich von Kabelanlagen des Netzbetreibers bis 30 cm über den Kabeln nur von Hand verdichtet werden. Die Schütthöhe der weiteren Lagen ist so zu wählen, dass mit leichten Verdichtungsgeräten die erforderliche Lagerungsdichte erreicht werden kann.
- 3.6 Bei Montagearbeiten sind freigelegte Kabelanlagen zur Sicherheit des Montagepersonals mit feuerhemmendem Material - z. B. Gummimatten mindestens 2,5 mm dick zu bedecken.
- 3.7 Für Hochspannungskabel gilt im Besonderen, dass sie nur bis in Höhe der Trassenwarnbänder bzw. der Schutzplatten freigelegt werden dürfen. Das weitere Freilegen und eventuell erforderliche Bewegungen der Kabel darf nur nach Abstimmung mit dem Netzbetreiber und im spannungslosen Zustand erfolgen. Entsprechende Abschaltungen sind beim Netzbetreiber zu beantragen. In Verbindung damit wird über die Notwendigkeit des Einsatzes von Aufsichtspersonal des Netzbetreibers entschieden.
- 3.8 Kabel sind schlag-, zug- und druckempfindlich. Daher ist es untersagt, in unmittelbarer Nähe der Kabel mit Maschinen, Picken, Brechstangen u. a. zu arbeiten. Jede Beschädigung von Anlagenteilen ist mit **Lebensgefahr** verbunden und kann zu einer Unterbrechung der Stromversorgung führen. Aus diesem Grund ist der Einsatz von Bodendurchschlagsraketen u. a. in der Nähe von Kabelanlagen grundsätzlich untersagt. Alle Aufgrabungen sind mit äußerster Vorsicht durchzuführen.

4 Beschädigungen

- 4.1 Jede Beschädigung von Anlagenteilen ist mit **Lebensgefahr** verbunden und kann zu einer Unterbrechung der Stromversorgung führen.
- 4.2 Beschädigungen an Anlagen des Netzbetreibers sind **unverzüglich** dem Störungsmanagement mitzuteilen. Bis zum Eintreffen des Beauftragten des Netzbetreibers sind beschädigte elektrische Anlagenteile vor weiteren Berührungen durch Absperrungen der Schadenstelle zu sichern.
- 4.3 Es ist zu beachten, dass auch geringfügig erscheinende Druckstellen und Beschädigungen des Kabelmantels, die nicht unmittelbar zu einem Kabelfehler führen, unverzüglich zu melden sind.
- 4.4 Nach einem Kurzschluss an einem Kabel, der sich durch Explosionsknall bzw. Lichtbogaustritt bemerkbar macht, sowie bei Beschädigungen von Kabeln ist der Arbeitsort zu verlassen. Es ist ebenfalls unverzüglich das Störungsmanagement zu verständigen. Das erneute Betreten der Schadenstelle ist erst nach Freigabe durch einen Beauftragten des Netzbetreibers gestattet.

5 Erfüllung der Pflichten des Netzbetreibers

- 5.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, sich Dritter zur Erfüllung seiner Verpflichtungen zu bedienen.